

Gemeinde Neukirch					
Sitzungsvorlage			Gremium Gemeinderat	Datum der Sitzung 14.09.2020	
Sachbearbeiter Herr Frank		Telefon 07528/92092-16	e-mail frank@neukirch-gemeinde.de		
TOP	5	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Aktenzeichen 460.15	Teilakte	Drucksache-Nr. 5 / 09 - 2020 ö.S.
Betreff Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kita Neukirch Kitajahr 2020/2021					

Sachverhalt

Aufgrund der bevorstehenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht wird der Erlass einer kommunalen Abgabensatzung für unsere Kitabenutzungsgebühren notwendig. Diese stellt klar, dass es sich bei unseren Elternbeiträgen um öffentlich-rechtliche Gebühren handelt, welche nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Die Umstellung entsprechend §2b UStG soll wie bereits im Gemeinderat berichtet zum 01.01.2021 erfolgen.

Ein entsprechender Satzungsentwurf liegt als Anlage bei (Anlage 1).

Es wurden in den Satzungsentwurf die Kitagebühren für das Kitajahr 2020/2021 wie bereits im Gemeinderat am 13.07.2020 beschlossen eingearbeitet. Ansonsten wurden die bestehenden privatrechtlichen Regelungen übernommen bis auf eine Neuregelung zum Wechsel zwischen Krippe und Kindergarten bzw. zwischen unterschiedlichen Modellen (§4 Abs.3). Hier gilt künftig der Wechselmonat für die Entstehung der Kindergartengebühr.

Die neuen Gebühren sind jedoch aufgrund des eingeschränkten Kitabetriebes unter Pandemiebedingungen vorerst immer noch ausgesetzt.

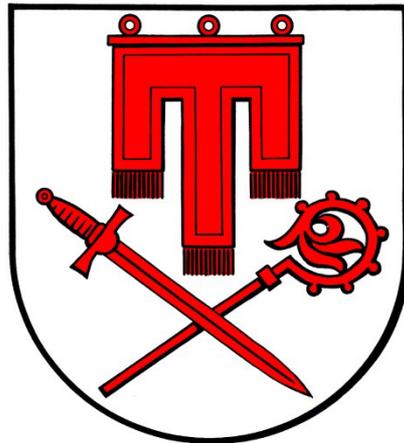
In der Satzung wurde für den Fall, dass am 01.01.2021 immer noch kein Regelbetrieb möglich sein sollte eine Gebührenerhebung entsprechend der bisherigen Elternbeiträge aus dem Kitajahr 2019/2020 aufgeführt (§5 Abs. 3 der Satzung).

Die bereits vorgestellte Gebührenkalkulation liegt nochmals wie bereits beschlossen als Anlage zur Satzung bei (Anlage 2).

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung Neukirch vom 14.09.2020

– Anlage 1 -



Gemeinde Neukirch

Landkreis Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung Neukirch vom 14.09.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 14.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Neukirch betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Neukirch im Sinne dieser Satzung besteht aus:

1. Regelkindergartengruppen (RG)
2. Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

3. Ganztagesbetreuungsgruppen Kindergarten (GT37 und GT44)

4. Kinderkrippengruppen (VÖ und Ganztage - GT38)

5. Kinderkrippenplätze Platzsharing (2 oder 3 Tage)

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insb. die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

(3) Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Präventivklasse/Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch der Kita eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die Abmeldung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen ist ausgeschlossen.

(5) Die Abmeldung durch den Träger ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich möglich. Abmeldungsgründe können unter anderem sein:

1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen
2. die wiederholte Nichtbeachtung der in der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung
3. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
5. Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Benutzungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.
6. die Nichtbeachtung von Informationspflichten nach der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus sonstigem wichtigem Grund beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben zusätzlich eines gegebenenfalls anfallenden Essensgeld. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Einrichtung ist zur Deckung besonderer Ausgaben z.B. Getränke, größere Bastelarbeiten) berechtigt ein „Hauswirtschaftsgeld“ (Teegeld) in geringfügigem Umfang zu erheben.

Bei einem verspäteten Abholen des Kindes werden nach einer ersten schriftlichen Verwarnung Sanktionsgebühren in Höhe von 20 €/je angefangene 1/2 Stunde berechnet.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Betreuungseinrichtung
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

Für den Eintritts- bzw. Austrittsmonat ist die volle Benutzungsgebühr zu zahlen. Bei einem Wechsel des Modells gilt ab dem Wechselmonat die Gebühren für das neu gewählte Modell.

(4) Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag oder von amtswegen neu festgesetzt.

(2) Die genannten Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Monat (Monatsgebühren).

Die Höhe der Gebührensätze mit näheren Erläuterungen sind nachstehender Gebührentabelle zu entnehmen:

Gebühren in der Kindertageseinrichtung Neukirch ab dem Kindergartenjahr 2020 / 2021									
Gebühren in der Kindertageseinrichtung Neukirch ab dem Kindergartenjahr 2019/2020	Kindergartengebühren ab 01.09.2020 (Monatsbeitrag)				Krippengebühren ab 01.09.2020 (Monatsbeitrag)			Krippengebühren ab 01.09.2020 Platzsharing Kinderkrippe VÖ	
	Modell 1 RG Regelgruppe Kindergartengruppe	Modell 2 VÖ verlängerte Öffnungszeiten Kindergartengruppe	Modell 3 GT-37 Ganztagesgruppe 37 Stunden		Modell 4 GT-44 Ganztagesgruppe 44 Stunden	Modell 5 VÖ Krippe Kinder unter 3 Jahre 30 Stunden	Modell 6 GT-38 Krippe Ganztagesgruppe 38 Stunden	Modell 7 unter 3-jährige 2 Tage Mo., Do.,	Modell 8 unter 3-jährige 3 Tage Mi., Do., Fr.
1-Kind-Familie	130,00 €	145,00 €	A (Mo., Di.) 189,00 €	B (Mi., Do.) 189,00 €	230,00 €	375,00 €	574,00 €	188,00 €	282,00 €
2-Kind-Familie	101,00 €	112,00 €	147,00 €	147,00 €	189,00 €	320,00 €	489,00 €	160,00 €	240,00 €
3-und mehr-Kind-Familie	69,00 €	77,00 €	101,00 €	101,00 €	147,00 €	263,00 €	403,00 €	132,00 €	198,00 €
4-und mehr-Kind-Familie	45 €	50,00 €	66,00 €	66,00 €	93,00 €	197,00 €	302,00 €	99,00 €	148,00 €

Öffnungszeiten:

Regelgruppe (Modell 1):
VÖ-Gruppe (Modell 2):
Ganztagesgruppe Kindergarten(GT-37 Modell 3A):
Ganztagesgruppe Kindergarten(GT-37 Modell 3B):
Ganztagesgruppe Kindergarten(GT-44 Modell 4):
Krippengruppe VÖ (Modell 5), bei 30,0 Stunden
Krippengruppe GT-38 (Modell 6), bei 38 Stunden
Krippengruppe sharing Mo.Di. (Modell 7)
Krippengruppe sharing Mi., Do.,Fr. (Modell 8)

Bitte beachten:
Kinder werden beim **Familienbegriff** bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt.
Von **7:00 Uhr - 8:00 Uhr - Frühdienst** -, werden Ihre Kinder ausschließlich im Hauptgebäude (Hüttenseestraße 34) betreut. Die Kinder wechseln ab 8:00 Uhr in ihre Stammgruppe.
Der Frühdienst ist im Moment **auf 50 Kinder begrenzt**.
Die Verweildauer in der Krippe beträgt mindestens 10 bis 12 Monate
Das ausgewählte Modell gilt verbindlich für ein ganzes Kitajahr
Bei einem Modellwechsel kann ein Gruppenwechsel erforderlich sein.
12 Monatsgebühren = Für den Monat August wird ebenfalls eine Kindergartengebühr fällig !
Das **Platzsharing** ist nur bei Verfügbarkeit von Krippenplätzen und unter Beachtung gesonderter Regelungen möglich:
Ein Wechsel in der Tage innerhalb der Platzsharing-Modelle ist nicht möglich.

Weitere Hinweise zu Modellen und Gebühren:
Bei uns gibt es einen **Jahresferienplan**, außerhalb dieser Schließtage bieten wir in den Schulferienzeiten für Ihr Kind Ferienbetreuung an !
Die **Verpflegungskosten** werden gesondert berechnet. Sie betragen pro Essen 3,50 €.
Hauswirtschaftsgeld: 1,50 € im Monat - diesen Betrag bezahlen Sie bitte in der Gruppe.
Sanktionsgebühren: 20 €/je angefangene 1/2 Stunde

Um alles rund um das Thema Kindertageseinrichtung und Anmeldung zu erfahren, bietet unsere Leiterin Frau Ulmer-Walz, Ihnen jeden **Montag von 14:00 - 15:30 Uhr** eine **Eltersprechstunde** an.
Bitte melden Sie sich telefonisch (Telefon: 07528/2927) oder per E-Mail (kindergarten-neukirch@t-online.de) an.

(3) Sollte zum Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2021 infektionsschutzbedingt bzw. aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen kein vollständiger Kitaregelbetrieb möglich sein, gelten die folgenden Gebührensätze dieses Absatzes. Vor Anwendung der neuen Gebührensätze nach §5 Abs.2 dieser Satzung werden die Personensorgeberechtigten schriftlich oder digital informiert.

Gebühren in der Kindertageseinrichtung Neukirch ab dem 01.01.2021 im (eingeschränkten) Kitabetrieb unter Pandemiebedingungen							
Gebühren in der Kindertageseinrichtung Neukirch ab dem 01.01.2021 (Pandemiefall)	Kindergarten/Krippengebühren ab 01.01.2021 (Monatsbeitrag)			Kitagebühren Ganztagesgruppe ab 01.01.2021 (Monatsbeitrag)		Gebühren Platzsharing Kinderkrippe ab 01.01.2021	
	Modell 2 VÖ-Gruppe (Verlängerte Öffnungszeiten)	Modell 6 unter 3-jährige Kinderkrippe		Modell 4 Kinder älter als 3 Jahre		Modell 8 unter 3-jährige 2 Tage Mo., Di.	Modell 9 unter 3-jährige 3 Tage Mi., Do., Fr.
		1. Kind aus der Familie in der Gruppe	2. und jedes weitere Kind aus einer Familie in der Gruppe	1. Kind aus der Familie in der Gruppe	2. und jedes weitere Kind aus einer Familie in der Gruppe		
1-Kind-Familie	117,00 €	318,00 €	273,00 €	175,00 €	140,00 €	141,00 €	202,00 €
2-Kind-Familie	90,00 €	318,00 €	273,00 €	175,00 €	140,00 €	141,00 €	202,00 €
3-Kind-Familie	60,00 €	318,00 €	273,00 €	175,00 €	140,00 €	141,00 €	202,00 €
4-Kind und Mehrkind-Familie	28,00 €	318,00 €	273,00 €	175,00 €	140,00 €	141,00 €	202,00 €
12 Monatsbeiträge = Für den Monat August wird ebenfalls ein Kindergartenbeitrag erhoben !							
Bei uns gibt es einen <u>Jahresferienplan</u>, außerhalb dieser Schließtage bieten wir in den Schulferienzeiten für Ihr Kind Ferienbetreuung an !							
Die Verpflegungskosten werden gesondert berechnet. Sie betragen pro Essen 3,50 €.							
Hauswirtschaftsgeld: 1,50 € im Monat - diesen Betrag bezahlen Sie bitte in der Gruppe.							
Das Platzsharing ist nur bei Verfügbarkeit von Krippenplätzen und unter Beachtung gesonderter Regelungen möglich:							
- Vorrang haben Vollzeitkrippenplätze							
- der Platzsharing-Partner muss von den betroffenen Eltern selbst gesucht werden							
- ein wechseln der Tage innerhalb der Platzsharing-Modelle ist <u>nicht</u> möglich.							
Sanktionsgebühren:	20 €/je angefangene 1/2 Stunde						

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Die Gebührenschuld wird jeweils im Voraus zum 5. des Monats fällig und ist auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neukirch, den 14.09.2020

gez. Schnell

Bürgermeister

-Anlage 2-

Gebührenkalkulation für die Kinderbetreuungseinrichtung Neukirch

Vormerkung:

Aufgrund der angenommenen Personalkosten im Kitabereich von 878.000 € zuzüglich einem Sachkostenzuschlag von 18% (158.040 €) wurden für 2020 insgesamt 1.036.040 € an Ausgaben veranschlagt. Abzüglich Abschreibungen und inneren Verrechnungen wurde von einem Summe von 985.040 € als Berechnungsgrundlage ausgegangen. Laut Gemeinderatsbeschluss und entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände sollen 20% dieser Kosten über die Elternbeiträge gegenfinanziert werden. Im Krippenbereich wurden aufgrund der im Vergleich wesentlich höheren Personal- und Sachausgaben 25% Kostendeckung festgelegt. In 2020 werden voraussichtlich 14.67% Kostendeckung erreicht. Bei der Gemeinde verblieben Kosten von 884.000 €.

Die vorgesehenen Modellverbesserungen und Modellerweiterungen sowie die tariflichen Erhöhungen entsprechend den Landesrichtsätzen für das kommende Kitajahr werden voraussichtlich ab 2021 zu Gesamtkosten von ca. 1.178.719 € führen. Voraussichtlich können bei einer vom Kitaausschuss angenommenen Auslastung in den nachfolgenden Tabellen/Berechnungsgrundlagen (Vorschlag AK) mit Elternbeiträgen von 20,99 % kalkuliert werden. Es würden dann im kommenden Kitajahr beim Eintreffen dieser Annahmen noch Kosten von ca. 931.252 € bei der Gemeinde verbleiben.

Hochgerechnete Kosten je Modell:														
		Pers.schlüs- sel je Model	reine Pers.- kosten	Plus 18% Sachkosten (inkl. Ab- schreibung)	Bereinigte Sachkosten (ohne Ab- schreibung)	Summe Kosten	20,00 % Elternanteil d. Kosten	Beitrag	Beitrag	Beitrag				
Kindergarten:														
RG	Anz. Kinder:													
Modell 1:		1,47	89.820 €	16.168 €	11.772 €	101.592 €	20.318 €	16 106 €	14 121 €	11 154 €				
VÖ	Anz. Kinder:													
Modell 2:		7,40	451.915 €	81.345 €	59.229 €	511.143 €	102.229 €	79 107.836	74 115.12239	69 123.4646				
GT-37	Anz. Kinder:													
Modell 3:		2,15	131.283 €	23.631 €	17.206 €	148.489 €	29.698 €	20 123.741	17 145.57792	15 164.98831				
GT-44	Anz. Kinder:													
Modell 4:		1,53	93.422 €	16.816 €	12.244 €	105.666 €	21.133 €	10 176,11	7 251,58629	5 352,2208				
Summe (Kindergarten):						866.891	173.378							
Krippe:							25,00 %							
Krippe VÖ (30)	Anz. Kinder:													
Modell 5:		2,74	167.531 €	30.156 €	21.957 €	189.488 €	47.372 €	13 303,667	11 358,8792	8 493,4589				
Krippe GT-38	Anz. Kinder:													
Modell 6:		1,40	85.454 €	15.382 €	11.200 €	96.654 €	24.163 €	5 402,725	4 503,40612	3 671,20816				
Krippe VÖ 2 Tage	Anz. Kinder:													
Modell 7:		0,15	9.084 €	1.635 €	1.191 €	10.274 €	2.569 €	2 107,025	1,5 142,70016	1 214,05024				
Krippe VÖ 3 Tage	Anz. Kinder:													
Modell 8:		0,22	13.626 €	2.453 €	1.786 €	15.412 €	3.853 €	2 160,538	1,5 214,05024	1 321,07536				
Summe (Krippe):						311.828	77.957							
Summen (maximal):		17,07	1.042.135 €	187.584 €	136.584 €	1.178.719 €	251.335 €						Anteil Beiträge:	Kosten bei Gemeinde:
													21,32 %	927.384 €
Vergl. 2020		14,38	878.000 €	158.040 €	107.040 €	1.036.040 €	152.000 €						14,67 %	884.040 €
Ab 2021 (Prognose):		17,07	1.042.135 €			1.178.719 €	247.467 €						20,99 %	931.252 €

Berechnungsgrundlagen Kindergartengruppen

Modelle_GT37_GT38_GT44

Sozialstaffelung – Modell 1 – Kindergarten				Modell 1 – Regelgruppe (30h)			bisher RG=VÖ	Vorschlag AK	Anzahl Kinder	Deckung d. Kosten
Verteilung Kinder		Verteilung Beiträge		Anz. Kinder:						
1-Kind-Familie	39%	24,5%	130 €	14	11	189 €	117 €	130 €	14	17,57 %
2-Kind-Familie	45%	19%	101 €			146 €	90 €	101 €		
3-Kind-Familie	12%	13%	69 €			100 €	60 €	69 €		
4-und-mehr-K.-Fam.	4%	8,5%	45 €			65 €	28 €	45 €		
Summe (check)	100%	20,005 Ø Beitrag	Beitrag Ø: 105,85 €	120,97 €	153,97 €		94,45 €	106,23 €		

Sozialstaffelung – Modell 2 – Kindergarten				Modell 2 – VÖ (30h)			bisher RG=VÖ	Vorschlag AK	Anzahl Kinder	Deckung d. Kosten
Verteilung Kinder		Verteilung Beiträge		Anz. Kinder:						
1-Kind-Familie	39%	24,5%	132 €	79	74	145 €	117 €	145 €	72	19,98 %
2-Kind-Familie	45%	19%	102 €			112 €	90 €	112 €		
3-Kind-Familie	12%	13%	70 €			77 €	60 €	77 €		
4-und-mehr-K.-Fam.	4%	8,5%	46 €			50 €	28 €	50 €		
Summe (check)	100%	20,005 Ø Beitrag	Beitrag Ø: 107,86 €	115,15 €	118,35 €		94,45 €	118,19 €		

Sozialstaffelung – Modell 3 – Kindergarten				Modell 3 – GT (37h)			bisher GT44	Vorschlag AK	Anzahl Kinder	Deckung d. Kosten
Verteilung Kinder		Verteilung Beiträge		Anz. Kinder:						
1-Kind-Familie	39%	24,5%	152 €	20	18	189 €	175 €	189 €	16	19,99 %
2-Kind-Familie	45%	19%	118 €			147 €	175 €	147 €		
3-Kind-Familie	12%	13%	80 €			101 €	175 €	101 €		
4-und-mehr-K.-Fam.	4%	8,5%	53 €			66 €	175 €	66 €		
Summe (check)	100%	20,005 Ø Beitrag	Beitrag Ø: 123,77 €	137,52 €	154,72 €		175,00 €	154,62 €		

Sozialstaffelung – Modell 4 – Kindergarten				Modell 4 – GT (44h)			hochger. v. GT37 218,84 €	bisher GT44	Vorschlag AK	Anzahl Kinder	Deckung d. Kosten
Verteilung Kinder		Verteilung Beiträge		Anz. Kinder:							
1-Kind-Familie	39%	23,5%	207 €	10	9	259 €	175 €	230 €	8	20,04 %	
2-Kind-Familie	45%	19,3%	170 €			212 €	175 €	189 €			
3-Kind-Familie	12%	15%	132 €			165 €	175 €	147 €			
4-und-mehr-K.-Fam.	4%	10%	88 €			110 €	175 €	93 €			
Summe (check)	100%	20,05 Ø Beitrag	Beitrag Ø: 176,55 €	196,17 €	220,69 €		175,00 €	196,11 €			

Berechnungsgrundlagen Krippengruppen

Modelle_GT37_GT38_GT44

Sozialstaffelung – Modell 5 – Krippe				Modell 5 – VÖ Krippe (30h)			Bisher VÖ Krippe (27,5)	Vorschlag AK	Anzahl Kinder	Deckung d. Kosten
Verteilung Kinder		Verteilung Beiträge		Anz. Kinder:						
1-Kind-Familie	39%	28,5%	346 €	13	12	409 €	318 €	375 €	12	25,05 %
2-Kind-Familie	45%	24,3%	295 €			349 €	318 €	320 €		
3-Kind-Familie	12%	20%	243 €			287 €	318 €	263 €		
4-und-mehr-K.-Fam.	4%	15%	182 €			215 €	318 €	197 €		
Summe (check)	100%	25,05 Ø Beitrag	Beitrag Ø: 304,27 €	329,63 €	359,60 €	346,91 €	318,00 €	329,69 €		

Sozialstaffelung – Modell 6 – Krippe				Modell 6 – GT Krippe (38h)			Bisher nicht vorh.	Vorschlag AK	Anzahl Kinder	Deckung d. Kosten
Verteilung Kinder		Verteilung Beiträge		Anz. Kinder:						
1-Kind-Familie	39%	28,5%	459 €	5	4	765 €		574 €	4	25,05 %
2-Kind-Familie	45%	24,3%	391 €			652 €		489 €		
3-Kind-Familie	12%	20%	322 €			537 €		403 €		
4-und-mehr-K.-Fam.	4%	15%	242 €			403 €		302 €		
Summe (check)	100%	25,05 Ø Beitrag	Beitrag Ø: 403,53 €	504,41 €	672,55 €			504,35 €		

Sozialstaffelung – Modell 7 – Krippe				Modell 7 – VÖ Krippe (Mo+Di=12h)			Bisher nicht vorh.	Vorschlag AK	Anzahl Kinder	Deckung d. Kosten
Verteilung Kinder		Verteilung Beiträge		Anz. Kinder:						
1-Kind-Familie	39%	28,5%	122 €	2	1,3	244 €		188 €	1	19,29 %
2-Kind-Familie	45%	24,3%	104 €			208 €		160 €		
3-Kind-Familie	12%	20%	86 €			171 €		132 €		
4-und-mehr-K.-Fam.	4%	15%	64 €			128 €		99 €		
Summe (check)	100%	25,05 Ø Beitrag	Beitrag Ø: 107,24 €	164,98 €	214,48 €			165,12 €		

Sozialstaffelung – Modell 8 – Krippe				Modell 8 – VÖ Krippe (Mi+Do+Fr=18h)			Bisher nicht vorh.	Vorschlag AK	Anzahl Kinder	Deckung d. Kosten
Verteilung Kinder		Verteilung Beiträge		Anz. Kinder:						
1-Kind-Familie	39%	28,5%	183,01 €	2	1,3	366,03 €		282 €	1	19,28 %
2-Kind-Familie	45%	24,3%	156,04 €			312,09 €		240 €		
3-Kind-Familie	12%	20%	128,43 €			256,86 €		198 €		
4-und-mehr-K.-Fam.	4%	15%	96,32 €			192,65 €		148 €		
Summe (check)	100%	25,05 Ø Beitrag	Beitrag Ø: 160,86 €	247,48 €	321,72 €			247,66 €		

Anmerkungen:

Die entsprechende Aufteilung auf die Sozialstaffelung erfolgte über eine statistische Auswertung.

Die Kalkulation ist in der GT-Betreuung ohne Kosten für das Mittagessen.

Neukirch, den 14.09.2020